



**Vertrag über "freiwillige  
Nachmittagsbetreuung und  
Hausaufgabenhilfe"**

Dies ist ein Vertrag zwischen dem  
**Förderverein der Grundschule Winnigstedt e.V.**  
und

Name des/der Erziehungsberechtigten		Vorname des/der Erziehungsberechtigten	
Straße / Nr.		P L Z / Ort	
Telefon/Handy		E-Mail	

für das Kind:

Name des Kindes		Vorname des Kindes	
Geburtsdatum		Betreuung ab dem	

Das Vertragswerk besteht aus:

Vertrag über "freiwillige Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe"

<b>Bemerkungen</b>	(z. B. zuständiges Jugendamt)
--------------------	-------------------------------



## Vertrag über "freiwillige Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe"

### § 1 Ausgestaltung der Betreuung

1. Die Betreuung und die Hausaufgabenhilfe findet am Montag in den Kellerräumen der Grundschule Winnigstedt statt.
2. Für die Zeit der Betreuung gestatten die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal, die Schüler zu dem Verhalten anzuweisen, das einen ungehinderten Ablauf der Betreuung gewährleistet.
3. Bei Zuwiderhandlungen des Schülers liegt es im Ermessen des Betreuungspersonals, diesen zeitweise oder ganz, je nach Schwere des Zuwiderhandelns, von der Betreuung auszuschließen.

### § 2 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung findet regelmäßig am Montag von 12:00 bis 15:00 Uhr statt. Für die Betreuung während ausgefallener Schulstunden ist der Verein nicht verantwortlich.
2. In den Ferien wird keine Betreuung angeboten.
3. Wird die Betreuung aufgrund von krankheitsbedingtem Ausfall der Betreuungskräfte, behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins fallen, vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.
4. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist verpflichtend für alle Schüler/innen in der Betreuung, dass über den Dienstleister bestellt oder mitgebracht werden kann.

### § 3 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag ist vom genannten Datum gültig bis zur Kündigung oder zum Ende der Grundschulzeit.
2. Der Verein kann den Vertrag jeweils fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der Verein die Betreuung einstellt
  - b) bei grobem Fehlverhalten des Kindes
  - c) keine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt wird.
3. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten innerhalb des Schuljahres bedarf eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt zum Beispiel vor, wenn das Kind die Schule verlässt. Die Kündigung hat schriftlich mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende zu erfolgen.



## Vertrag über "freiwillige Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenhilfe"

4. In besonderen Härtefällen kann der Betreuungsvertrag auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Vereins fristlos gekündigt werden. Besondere Härtefälle sind insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten oder die Trennung der Eltern. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Ein Verweis auf Vergleichsfälle ist ausgeschlossen. Auf die fristlose Kündigung besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten gegen den Verein.

### § 4 Kosten

1. Die Betreuung erfolgt nur auf **Mitgliedschaft im Verein „Förderverein der Grundschule Winnigstedt e. V.“**. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgesetzt und wird jährlich im Oktober erhoben.
2. Änderungen der Kontoverbindungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Kosten für das angelieferte Mittagessen durch einen Dienstleister, sind durch die Erziehungsberechtigten an den Dienstleister zu zahlen.

### § 5 Haftung und Versicherung

1. Die Kinder sind während der Betreuung im Rahmen der Gemeindeunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt erst mit dem Betreten der Betreuungsräume und endet mit deren Verlassen.
2. Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Schule oder aus ihrer Gruppe entfernen, übernimmt weder der Versicherungsträger noch der Verein die Haftung. Hiervon bleibt die Haftung des Vereins für schuldhaftige Aufsichtspflichtverletzungen seines Personals unberührt.

### § 6 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtswidrig oder unwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen der Vertragspartner entspricht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Förderverein